

ANWALTSKANZLEI HOHMANN

Anwaltskanzlei Hohmann GmbH · Königstraße 50 · 30175 Hannover

Rechtsanwalt
Maximilian Hohmann Mag. jur.

Kanzleianschrift
Königstraße 50
30175 Hannover

Tel.: 0511 600 988 72

Fax: 0511 600 988 73

E-Mail/Web:

hohmann@law-hannover.de

www.law-hannover.de

Merkblatt bzgl. des Schweigerechtes des Beschuldigten

I. Schweigerecht

Im deutschen Strafverfahren muss sich ein Beschuldigter nicht selbst belasten. Er muss somit zu keinem Zeitpunkt eine Aussage ggü. Ermittlungsbehörden oder Gerichten machen. Dies darf und wird nicht negativ im Urteil aufgenommen. Schweigen gilt nicht als Schuldeingeständnis.

Eine Einlassung am Anfang der Hauptverhandlung vor dem Strafgericht sichert grundsätzlich eine vorteilhafte Position bei der Bemessung der Strafe; ein Geständnis ist i.d.R. nicht früher erforderlich.

Umfassendes Schweigen – vor allem vor Kenntnis der Ermittlungsakte – ist daher die sicherste Strategie für eine effektive Verteidigung.

II. Gespräche mit nahen Angehörigen und Berufsheimlichkeitsgeheimträgern

Zwar haben nahe Angehörige (z.B. Ehepartner, Verlobte, Geschwister) und einige Berufsgruppen (z.B. behandelnde Ärzte, Seelsorger, **aber nicht:** Sachverständige des

ANWALTSKANZLEI HOHMANN

Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft) ein Zeugnisverweigerungsrecht. Sie müssen also nichts zur Sache sagen.

Bzgl. Berufsgeheimnisträgern gilt, dass sie sich strafbar machen, wenn sie nicht von ihrem Schweigerecht Gebrauch machen.

Der Beschuldigte kann sich hierauf aber nicht verlassen. Es liegt in der Entscheidung der jeweiligen Person, ob sie von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht.

Es muss daher sorgfältig überlegt werden, was und wie viel diesen Personen erzählt wird. Im Zweifel ist auch hier Schweigen die sicherere Option.

Fragen Sie im Zweifel Ihren Verteidiger, in wie weit sie mit Dritten über den Fall reden können oder sollten.

III. Handlungsempfehlungen

1. Keine Gespräche mit Ermittlern oder Behördenvertretern über die Sache

Auch „informelle“ Gespräche und spontane Äußerungen werden protokolliert.

2. Recht auf einen Anwalt

Ein Beschuldigter hat in jeder Lage des Verfahrens das Recht, einen Verteidiger zu befragen und sich von ihm vertreten zu lassen.

Verlangen Sie also insbesondere im Fall von Vernehmungsversuchen nach Ihrem Verteidiger und machen Sie keine Angaben bevor dieser eintrifft.

3. Nach Möglichkeit keine inhaltlichen Gespräche mit Dritten

Dritte ohne Zeugnisverweigerungsrecht können als Zeugen vom Hörensagen über alles, was

ANWALTSKANZLEI HOHMANN

ihnen erzählt wird, befragt werden.

Dritte mit Zeugnisverweigerungsrecht können selbst entscheiden, ob sie Aussagen (s.o).

Sprechen Sie also möglichst nicht inhaltlich über die Sache. Es ist unschädlich zu sagen, man sei unschuldig oder zuversichtlich, dass sich alles aufklärt.

4. Möglichkeit der Überwachung

Bei dem Vorwurf schwerer Straftaten ist mit der Überwachung von Telefongesprächen, des Postverkehrs und der elektronischen Kommunikation zu rechnen.

Auch weitere Überwachungsmaßnahmen sind möglich.

5. Tagebücher dürfen gelesen werden

Aufzeichnungen zu Straftaten dürfen von den Ermittlungsbehörden gelesen werden.

Maximilian Hohmann Mag. jur.
Rechtsanwalt